

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1/2

Kiel, 8. Januar 2024

Satzungen

4.12.2023	Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Verwaltungsakademie.	3
4.12.2023	Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . .	4
5.12.2023	Satzungsänderung der „Sparkassen-Stiftung Herrenhaus Stockelsdorf“	5
7.12.2023	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Änderungssatzung 2024).	6
14.12.2023	Satzungsänderung der „Sparkassen-Stiftung Feldsteinkirche Ratekau“.	9

Verwaltungsvorschriften

30.11.2023	Änderung der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Schleswig-Holstein Ändert Bek. vom 8. November 2017, Gl.Nr. 6613.23	10
5.12.2023	Ernennung der Stellvertreterin des Landeswahlleiters und Landesabstimmungsleiters. Gl.Nr. 111.11	13
8.12.2023	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein. Gl.Nr. 6625.33	14
12.12.2023	Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC) . . . Ändert Bek. vom 27. Januar 2023, Gl.Nr. 6602.16	23
18.12.2023	Allgemeinverfügung für den Abschluss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung Gl.Nr. 7911.107	26

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

5.12.2023	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	30
-----------	--	----

5.12.2023	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	33
12.12.2023	Veröffentlichung der Planunterlagen in dem Planfeststellungsverfahren nach § 65 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 140 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Neubau einer Trinkwasserleitung nach Pellworm	36
13.12.2023	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	42
14.12.2023	Öffentliche Bekanntgabe der maßgeblichen Nachweisdaten nach § 25 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) für die Feststellung der Inhaberlosigkeit von geologischen Daten, hier Daten zu Bohrungen	44
14.12.2023	Öffentliche Bekanntgabe der maßgeblichen Nachweisdaten nach § 25 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) für die Feststellung der Inhaberlosigkeit von geologischen Daten, hier Daten zu seismischen 2D-Profilen	46
14.12.2023	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	48
14.12.2023	Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 63 Landeswassergesetz für die Deichverstärkung Friedrichskoog – Spitze	50
15.12.2023	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	69
18.12.2023	Errichtung der „Hanne und Horst Emanns-Stiftung“	71
- Sonstige -		
12.12.2023	Zulegung der „Gemeinschaftsstiftung Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung, wir + “ zu der „Christof-Husen-Stiftung“ mit Sitz in Kiel	72

Satzungen

Satzungen

des Ausbildungszentrums für Verwaltung, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und der Verwaltungsakademie

(Hinweis gemäß § 68 LVwG)

Folgende Satzungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung und seiner Einrichtungen wurden gemäß § 68 LVwG im Internet bekannt gemacht:

- Neufassung der Gebührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 4. Dezember 2023 (gültig ab 1. Januar 2024)
- Wirtschaftsplan 2024 des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 4. Dezember 2023

(<https://www.azv-sh.de/gesetzliche-grundlagen/>)

Altenholz, 5. Dezember 2023

Ausbildungszentrum für Verwaltung

Der Leiter

Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)

Folgende Ordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Internet bekannt gemacht:

Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 04. Dezember 2023.

Fundstelle ist die Homepage der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (<https://pksh.de>) und dann unter der Rubrik „Über uns“, Unterpunkt „Rechtliches“ und dann „Amtliche Bekanntmachungen“.

Kiel, 04. Dezember 2023

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein



Dr. Clemens Veltrup
Präsident

Satzungsänderung der „Sparkassen-Stiftung Herrenhaus Stockelsdorf“

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 c des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) wird bekannt gemacht:

Am 04.12.2023 habe ich nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand der Sparkassen-Stiftung Herrenhaus Stockelsdorf die Genehmigung zur Satzungsänderung gem. §§ 85 Abs. 2 und 85 a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 3 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) erteilt.

Für § 2 Abs. 5 der Stiftungssatzung gilt seither folgende Fassung:

Die Stiftung kooperiert insbesondere...

- a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und
- b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

Plön, 05.12.2023

Kreis Plön
Der Landrat
-Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen-
-Stiftungsaufsicht-

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Änderungssatzung 2024)
vom 07. Dezember 2023**

Aufgrund des § 17 Ziff. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17.03.2022, (GVObI. SH S. 301) hat die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Änderung der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2001 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz.2001 S. 462) - zuletzt geändert durch die Änderungssatzung 2023 vom 03. November 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022 S.1906) - beschlossen.

**Artikel 1
Änderung des Gebührentarifes**

Die Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2001 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 2001 S. 462) - zuletzt geändert durch die Änderungssatzung 2023 vom 03. November 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022 S.1906) - wird wie folgt geändert:

Änderung:

		<u>neu €</u>	<u>bisher €</u>
<u>1</u>	<u>Aus- und Fortbildung</u>		
1 01 12	Mitzeichnung Vertrag über Einstiegsqualifizierung (EQ-Praktikum) inkl. Testat	75 – 100	50
1 03 01	Frühstück	5 – 12	5 – 9
1 03 02	Mittagessen	8 – 14	6,50 – 10
1 03 03	Abendessen	5 – 12	5 – 8
1 04 01	Unterkunft im Mehrbettzimmer	20 – 40	15 - 30

Begründung: Kostenanpassung

		<u>neu €</u>	<u>bisher €</u>
<u>2</u>	<u>Sachverständige</u>		
2 01	Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als landwirtschaftliche/ landwirtschaftlicher Sachverständige/ Sachverständiger	750	500
2 02	Anerkennung und Vereidigung als landwirtschaftliche/landwirtschaftlicher Sachverständige/Sachverständiger	350	250
2 03	1. Verlängerung der Anerkennung nach Erstanerkennung	250	200
2 04	Weitere Verlängerung der Anerkennung	100	75
2 05	Erweiterung der Anerkennung je Fachgebiet	600	100
2 06	Betreuung der Sachverständigen, pro Kalenderjahr	150	130

Begründung: Kostenanpassung

Neu:

<u>1</u>	<u>Aus- und Fortbildung</u>		
1 06	Schulungen für Milchsammelwagen- fahrende		
1 06 01	Erstschulung Milchsammelwagenfahrende	80 – 140	
1 06 02	Wiederholungsschulung Milchsammelwagenfahrende	50 – 110	
1 06 03	Gruppenschulung vor Ort für 1-12 Teilnehmer	600 – 1000	

<u>2</u>	<u>Sachverständige</u>		
2 07	Ausstellung eines Ersatzausweise	100	
2 08	Übernahme der Anerkennung eines anderen Bundeslandes	100	
2 09	Aberkennung der Anerkennung nach Zeitaufwand (pro Stunde)	94	
		<u>neu €</u>	<u>bisher €</u>
<u>3</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>		
3 07	Pflichtberatung und Bescheinigung Düngung in N-Gebietskulisse, pro TN	35	
3 07 01	Pflichtberatung und Bescheinigung in Präsenz, Düngung in N-Gebietskulisse, pro TN	50	
3 07 02	Pflichtberatung Neuausstellung Bescheinigung, Düngung in N-Gebietskulisse, pro TN	15	

Artikel 2

Inkrafttreten dieser Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung 2024 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Im amtlichen Verkündigungsorgan der Landwirtschaftskammer ist auf die Bekanntmachung der Änderungssatzung 2024 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.

Rendsburg, den 07. Dezember 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Die Präsidentin

Satzungsänderung der „Sparkassen-Stiftung Feldsteinkirche Ratekau“

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 c des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) wird bekannt gemacht:

Am 13.12.2023 habe ich nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand der Sparkassen-Stiftung Feldsteinkirche Ratekau die Genehmigung zur Satzungsänderung gem. §§ 85 Abs. 2 und 85 a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 3 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) erteilt.

Für § 2 Abs. 5 der Stiftungssatzung gilt seither folgende Fassung:

Die Stiftung kooperiert insbesondere...

- a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und
- b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

Plön, 14.12.2023

Kreis Plön
Der Landrat
-Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen-
-Stiftungsaufsicht-

Verwaltungsvorschriften

Änderung der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 30.11.2023 – V 445 93812/2023

Die Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Schleswig-Holstein vom 8. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1424) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.1.1 b) wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
In Ziffer 3.1.3 wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
In Ziffer 3.2.3 wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
In Ziffer 4. wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
In Ziffer 7.1 wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
In Ziffer 7.2 wird „MELUND“ durch „MEKUN“ ersetzt.
2. Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:
 - „2.1.1 gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
 - 2.1.2 gemäß Art 47 der Verordnung (EU) Nummer 2115/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)
 - 2.1.3 Die Förderung gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt in Verbindung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds über die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013Die Förderung gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt in Verbindung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds über die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013.
 - 2.1.4 Die Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 ist befristet bis zum 31.12.2025
3. Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Rahmenbedingungen der Förderung mit Mitteln der Europäischen Union und des Bundes einschließlich der maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen sind in dem von der Kommission genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-

Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 „Landesprogramm ländlicher Raum“ (LPLR Code 5.1.1 und 7.6.2) und für den Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Teilinterventionscodes EL0402-01 und EL0401-02) sowie im GAK-Rahmenplan „Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der GAK und dieser Richtlinie.“

4. Ziffer 3.1.4 erhält folgende Fassung:

„3.1.4 unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union Maßnahmen nach Ziffer 3.1.1 gemäß LPLR Code 7.6.2, Maßnahmen nach Ziffer 3.1.2 gemäß LPLR Code 5.1.1 und Maßnahmen nach Ziffer 3.1.3 je nach Vorliegen der Voraussetzungen aus einem der beiden vorgenannten LPLR-Codes. Für den Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für Maßnahmen nach Ziffer 3.1.1 gemäß Teilinterventionscode EL0401-02, für Maßnahmen nach Ziffer 3.1.2 gemäß Teilinterventionscode EL0402-01 und Maßnahmen nach Ziffer 3.1.3 je nach Vorliegen der Voraussetzungen aus einem der beiden vorgenannten Teilinterventionscodes.“

5. Ziffer 3.2.3 erhält folgende Fassung:

„3.2.3 Planung und Baubetreuung in folgendem Umfang:

- bei Durchführung von Planung und Baubetreuung durch Ingenieure das Honorar in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung
- bei Übernahme der Planung und Baubetreuung durch Behörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts 70 % in Anlehnung an die nach HOAI errechneten Honorare,
- bei Übernahme des Projektmanagements durch Bearbeitungsgebietsverbände, Haupt- oder Oberverbände das vom MEKUN als zuwendungsfähig anerkannte Honorar in Anlehnung an die HOAI.“

6. Ziffer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Die Zuwendung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, wenn und soweit das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet ist, (z.B. nach § 56 Abs. 2 Landeswassergesetz – LWG).“

7. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.“

8. Ziffer 9 lautet wie folgt:

„9. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Ernennung der Stellvertreterin des Landeswahlleiters und Landesabstimmungsleiters

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 5. Dezember 2023 – IV 314 – 97466/2023

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2023 aufgrund der §§ 4 und 5 des Europawahlgesetzes, des § 9 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, des § 11 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes und des § 4 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes

Frau Regierungsdirektorin Dr. Imke Schneede,
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon: 0431 / 988-2733
Telefax: 0431 / 988-614-2733
wahlen@im.landsh.de,

zur stellvertretenden Landeswahlleiterin und zur stellvertretenden Landesabstimmungsleiterin auf unbestimmte Zeit ernannt.

Meine Bekanntmachung vom 25. Januar 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 195) ist damit überholt.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe durch das Land Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz vom 08.12.2023 – IX 343-152069/2023

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten
- 9 Nachhaltigkeit

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus der Fischereiabgabe. Mittel aus der Fischereiabgabe werden gemäß § 29 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes aufgewandt für Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei.

- 1.2 Ein Anspruch auf eine Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie die Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, werden sie als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der aktuell geltenden Fassung der Fischereide-minimis-Verordnung der Europäischen Union gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können gemäß § 29 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes alle Maßnahmen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei, darunter insbesondere
- 2.1.1 zeitlich begrenzte Besatzmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung, speziell zur Wiedereinbürgerung verschollener oder stark gefährdeter Arten;
- 2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in den Gewässern;
- 2.1.3 Maßnahmen zur Ermittlung der Fischbestände und ihrer Nahrungsgrundlagen, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind;
- 2.1.4 Schulung, Ausbildung und Fortbildung von Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern, Gewässerwartinnen oder Gewässerwarten und Ausbilderinnen oder Ausbildern;
- 2.1.5 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fischereiaufsichtspersonen;
- 2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit für die Fischerei, sofern sie von überörtlicher Bedeutung ist.
- 2.2 Mittel der Fischereiabgabe können im Rahmen ihrer Zweckbindung auch zur Kofinanzierung von Mitteln aus EU-Förderprogrammen, insbesondere zur Kofinanzierung von Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakul-

turfonds (EMFAF), oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Mitteln eingesetzt werden, sofern dies der unter Ziffer 2.1 dieser Richtlinie näher definierten Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei in Schleswig-Holstein dient.

2.3 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

2.3.1 Vorhaben, die ausschließlich einen einzelbetrieblichen Nutzen erbringen;

2.3.2 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;

2.3.3 öffentlich-rechtliche Abgaben, Gebühren;

2.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

2.3.5 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen;

2.3.6 die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge, und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte den Vorsteuerabzug tatsächlich geltend macht oder nicht;

2.3.7 unbare Eigen- und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers mit Ausnahme ehrenamtlich erbrachter Eigenleistungen;

2.3.8 Werkverträge, wenn oder soweit das Honorar anschließend wieder gespendet wird;

2.3.9 Aufwands- und Fahrkostenentschädigung, soweit sie vom Empfänger wieder der Organisation gespendet werden;

2.3.10 Reisekosten, soweit sie die nach Bundesreisekostengesetz anererkennungsfähigen Ausgaben übersteigen;

- 2.3.11 Ausgaben, die von Dritten erstattet werden;
- 2.3.12 Ausgaben für Maßnahmen, für die eine Zuwendung bei anderen Behörden oder Dienststellen des Landes oder Bundes oder bei Kreisen, Städten, Ämtern, Gemeinden oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts bewilligt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zugelassen hat und die Gesamtförderung in einem entsprechenden Ausnahmefall 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet;
- 2.3.13 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Pachtkosten, soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, Provisionen, Leasing-Ausgaben, Präsente, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten; im begründeten Einzelfall kann die oberste Fischereibehörde vom Ausschluss der Bewirtungskosten Ausnahmen zulassen.

3 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden gewährt:

- 3.1 Vereinigungen der Anglerinnen und Angler sowie der Fischerinnen und Fischer in Schleswig-Holstein,
- 3.2 Forschungseinrichtungen,
- 3.3 weiteren juristischen oder natürlichen Personen, die sich satzungsgemäß oder durch Vertrag zur Förderung des Fischereiwesens, der fischereiwissenschaftlichen Forschung oder von Aufgaben des Fischartenschutzes verpflichtet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sofern Mittel der Fischereiabgabe gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie zur Kofinanzierung von Mitteln des EMFAF eingesetzt werden, so sind für die Höhe der Zuwendung und die Fördervoraussetzungen die Bestimmungen der für das jeweilige Vorhaben einschlägigen Richtlinie maßgebend:

- Richtlinie zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 557);
- Richtlinie zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 573);
- Richtlinie zur Förderung der Infrastruktur von Fischereihäfen und zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 588);
- Richtlinie zur Förderung von Innovation und Wissenstransfer im Fischereisektor sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 601).

Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises richten sich in diesen Fällen nach den genannten Richtlinien. Die in Ziffer 7.2 genannten Fristen für die Antragstellung sind zu beachten.

4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 2.500 € betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Sie ist dabei auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftli-

che und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

- 5.3 Maßnahmen nach dieser Richtlinie können mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- 5.4 Eine mögliche Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Leistungen ehrenamtlich Tätiger bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an ein Unternehmen ergeben würde. Alternativ können unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit einem Stundensatz in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohns bewertet und angerechnet werden.
- 5.5 Bei einer Kumulierung von staatlichen Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Beihilfen sind die jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig. Untergliederungen oder Mitglieder der Vereinigungen nach Nummer 3.1. oder der Einrichtungen nach Nummer 3.2 gelten nicht als Dritte.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein.
- 7.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur aufgrund eines Zuwendungsantrags gewährt, der bis zum 28.02. bzw. 31.08. eines Jahres bei der Bewilli-

gungsbehörde zu stellen ist. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung der Antragsfrist möglich.

- 7.3 Dem Antrag sind insbesondere eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich eines Finanz- und Zeitplans sowie die weiteren von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde auch zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Zuwendungsverfahrens weitergehende Unterlagen anfordern.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie über den Antrag durch Zuwendungsbescheid. Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung ist der Fischereiabgabeausschuss zu hören.
- 7.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu den VV Ziffer 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen.
- 7.6 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nur auf schriftliche Anforderung. Im Regelfall erfolgt die Auszahlung nach Abschluss des Vorhabens und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Vorherige Teilzahlungen sind möglich; nähere Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.7 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen.

- 7.8 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.10 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinie und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den ANBest-P für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
Ergeben sich aus den Angaben der Begünstigten, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde den Begünstigten die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Absatz 2 Subventionsgesetz).
Begünstigte haben bei Antragstellung schriftlich zu versichern, dass ihnen die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2029.

9 Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC)

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) vom 12.12.2023– [III 635]

1. Ziffer 1.2 Spiegelstrich acht wird geändert in:
 - „der Art. 25, 27, 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO -, Amtsblatt EU L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt EU L 167/1 vom 30. Juni 2023)“

2. Unter Ziffer 1.4 wird als Absatz 2 eingefügt:
 - „Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MBWFK eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Dabei kommen die in Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 definierten Auswahlkriterien zur Anwendung.“

3. In Ziffer 3.4 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt. Am Satzende der Ziffer wird folgende Fußnote eingefügt:
 - „Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ebenfalls die Definition des Begriffs „Unternehmen

in Schwierigkeiten” (Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 sowie Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472.“

4. Ziffer 6.5 Satz zwei und drei werden geändert in:

- „Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 sowie bei Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro in die Beihilfentransparenzdatenbank der EU gem. Art. 9 Abs. 1 AGVO zur Kenntnis.

Einzelheiten zu den Kommunikationsverpflichtungen und der Aufnahme von Daten in den beiden vorstehend genannten Fällen sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.“

5. In Ziffer 6.5 Satz vier wird gestrichen.

6. In Ziffer 7.1 Satz vier wird folgende Fußnote beim Wort „Beihilfeantrag“ eingefügt:

- „Mindestangaben: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung“

7. Unter Ziffer 7.5 wird folgender Satz zwei eingefügt:

- „Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.“

8. Unter Ziffer 9 werden die Sätze zwei bis vier wie folgt geändert:

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne

die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2029 in Kraft gesetzt werden.

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 18. Dezember 2023 - LfU 5114 -

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - obere Naturschutzbehörde - Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 40a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung

Zur sofortigen Beseitigung des Chinesischen Muntjaks in einer frühen Phase der Invasion nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und § 40a BNatSchG wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art der Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung ermöglicht.

II.

1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40a BNatSchG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG) in dem unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ausüben, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke, eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur letalen Entnahme Chinesischer Muntjaks erteilt. Diese Regelung gilt mit Einverständnis der zuständigen Jagdausübungsberechtigten für ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen gemäß § 20 LJagdG und ihre Jagdgäste gemäß § 13 Abs. 1 LJagdG entsprechend.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.

3. Jagdausübungsberechtigte Personen sind befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötete sowie auf sonstige Weise verendete Chinesische Muntjaks anzueignen.

4. Der Abschuss vorkommender Chinesischer Muntjaks muss die Belange des Tierschutzes (bspw. Muttertierschutz) berücksichtigen.

5. § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJagdG ist entsprechend zu beachten, d.h. bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.

6. Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 2a BJagdG

auf 100 Meter (E 100) mindestens 1000 Joule beträgt („rehwildtaugliches Kaliber“). Die Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen ist gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG verboten.

7. Für die Abgabe von Fangschüssen

- a. darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
- b. dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.

8. Die Regelungen zur Nachsuche und Wildfolge gemäß § 22a BJagdG und § 23 LJagdG gelten entsprechend, d. h. die jagdausübungsberechtigte Person, ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen und ihre Jagdgäste sind verpflichtet, Chinesischen Muntjaks unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossene, schwer kranke oder auf andere Weise schwer verletzte Chinesische Muntjaks sind von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, verletzter oder schwer kranker Chinesischer Muntjaks gegebenenfalls auch über die Jagdbezirks-grenzen hinaus zu sorgen.

9. Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen sowie ihre Jagdgäste haben entsprechend § 4 Abs. 5 LJagdG das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossener oder schwerkranker Chinesischer Muntjaks und zur Aneignung von verendeten Chinesischen Muntjaks auch mit Waffen zu betreten. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsbe-rechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.

10. Gemäß dem einschlägigen EU-Recht (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375) sind Schlachtkörper von Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, systematisch auf Trichinen zu untersuchen. Auch das Bundesrecht regelt für erlegtes Wild eine Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen, wenn die Tiere Träger von Trichinen sein können (§§ 2b und 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung). Aufgrund von Hinweisen in der Literatur (Kurt F. (1988): Muntjakhirsche. In: Grzimek B. (Hrsg.), Grzimeks Enzyklopädie Säugetiere. Band 5. Kindler, München: S. 137-139) wonach sich Chinesische Muntjaks auch von Aas sowie kleineren Warmblütern ernähren können, wird eine Untersuchung von erlegten Chinesischen Muntjaks auf Trichinen für erforderlich erachtet, sofern diese zu Lebensmittelzwecken verwendet werden sollen.

11. Für die erforderliche Evaluation und den Erfolgsnachweis zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme sollen die jagdausübungsberechtigten Personen für ihren Jagdbezirk über den Abschuss und über den Fund verendeter Chinesischer Muntjaks monatlich eine schriftliche Meldung jeweils zum 5. des Folgemonats unter Angabe des Datums des Fundes/ Abschusses, dem Ort, der Anzahl, des Geschlechts und des Alters (bis ein Jahr; älter als ein Jahr) an das elektronische Postfach invasive.arten@ifu.landsh.de machen. Angaben zur Person sind nicht erforderlich und werden auch nicht erfasst. Eine entsprechende Meldung muss nicht erfolgen, wenn innerhalb eines Monats kein Abschuss erfolgt bzw. kein verendeter Muntjak gefunden wird.

12. Ebenso sollen Lebend-Sichtungen und Totfunde (bspw. Straßenverkehr) im gleichen Verfahren gemeldet werden.

13. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) der befugten Jagdausübung gleichgestellt. Es wird jedoch empfohlen, vor dem Abschuss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abzuklären, ob auch solche Maßnahmen über die bestehende Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Wirksamkeit erlischt zum 31. Dezember 2024.

IV.

Begründung

Das Chinesische Muntjak ist eine invasive Art nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Es gilt im Gebiet der Bundesrepublik als nicht etabliert. Chinesische Muntjaks leben in dichtem Unterholz in Wäldern. Ihre Invasivität beruht auf einer möglichen Nahrungskonkurrenz zu Rehwild bzw. auf selektivem Fraß von Jungpflanzen mit (negativer) Veränderung von Vegetationsstrukturen. Die Art unterliegt nicht dem Jagdrecht (vgl. § 2 BJagdG).

Nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss bereits das erste Auftreten einer invasiven Art, die sich in einer frühen Phase der Invasion befindet (nicht etabliert), der Kommission unverzüglich schriftlich notifiziert werden. Nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss der meldende Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Art Beseitigungsmaßnahmen zur vollständigen und dauerhaften Beseitigung der Population anwenden und sie der Kommission notifizieren. Nach Ablauf des für die Maßnahme vom jeweiligen Mitgliedsstaat gemeldeten Zeitraums muss die Kommission über die Wirksamkeit der Maßnahme informiert werden. Die erfolgte Beseitigung eines Vorkommens muss ihr notifiziert werden.

Die erste Notifizierung der Früherkennung des Vorkommens nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Schleswig-Holstein ist am 27. April 2020 erfolgt.

Durch die Erklärung des Chinesischen Muntjaks als invasive Art von unionsweiter Bedeutung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein vernünftiger Grund nach § 39 Abs. 1 BNatSchG sowie die Notwendigkeit nach § 40a BNatSchG für die letale Entnahme der unter dem allgemeinen Naturschutz stehenden Art gegeben.

Die Beseitigung des Vorkommens soll durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung erfolgen, da mögliche Alternativen wie Fang und Verbringung einen hohen Kostenaufwand bspw. für die Betreuung der Fangaktionen, die Aufnahme und Haltung unter Verschluss in Auffangstationen sowie die Pflege bei geringerer Wirksamkeit bedeuten würden.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen

Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt, so dass es insoweit keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zum Abschuss der Tiere bedarf.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.

Bekanntmachungen
- Landesbehörden -

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 5. Dezember 2023 – Aktenzeichen G10/2023/002-004

Kreis Steinburg, Gemeinde Sommerland

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich am 22. November 2023 die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N133/4800 STE mit einer Leistung von je 4,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von je 110 Metern, einem Rotordurchmesser von je 133,2 Metern und einer Gesamthöhe von je 176,6 Metern. Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: 25358 Sommerland, Gemarkung Sommerland, Flur 4, Flurstück 120/17 (Aktenzeichen G10/2023/002);

- WKA 2: 25358 Sommerland, Gemarkung Sommerland, Flur 4, Flurstück 7/2 (Aktenzeichen G10/2023/003);
- WKA 3: 25358 Sommerland, Gemarkung Sommerland, Flur 4, Flurstück 16/2 (Aktenzeichen G10/2023/004).

Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung der Windkraftanlage mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben“.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und in der örtlichen Tageszeitung (Norddeutsche Rundschau) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich der Entscheidungsunterlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 9. Januar 2024 bis 22. Januar 2024**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail: itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de.
- Amt Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie ggf. nach

Vereinbarung unter Telefon (04126) 39280 oder per E-Mail: info@amt-horst-herzhorn.de.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 5. Dezember 2023 – Aktenzeichen G10/2023/039-040

Kreis Steinburg, Gemeinde Dammfleth

Das Landesamt für Umwelt hat der NORDEX Windpark Hochfeld GmbH & Co. KG Bornweg 28, 49152 Bad Essen am 4. Dezember 2023 Änderungsgenehmigungen für das Repowering als wesentliche Änderung von Windkraftanlagen durch einen vollständigen Anlagenaustausch von zwei Windkraftanlagen (WKA) gemäß §§ 16b, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen ist das Repowering als wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen vom Typ Nordex N60/1300 mit einer Leistung von je 1,3 Megawatt, einer Nabenhöhe von je 69 Metern, einem Rotordurchmesser von je 60 Metern und einer Gesamthöhe von je 99 Metern durch einen vollständigen Anlagenaustausch des Typs Nordex N133/4800 STE mit einer Leistung von je 4,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von je 82,5 Metern, einem Rotordurchmesser von je 133,2 Metern und einer Gesamthöhe von je 149,1 Metern.

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: Gemeinde 25554 Dammfleth, Gemarkung Dammfleth, Flur 17, Flurstück 63/1 (Aktenzeichen G10/2023/039);
- WKA 2: Gemeinde 25554 Dammfleth, Gemarkung Dammfleth, Flur 17, Flurstück 59 (Aktenzeichen G10/2023/040);

Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung der Windkraftanlage mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben“.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und in der örtlichen Tageszeitung (Norddeutsche Rundschau) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich der Entscheidungsunterlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 9. Januar 2024 bis 22. Januar 2024**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail: itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de.

- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Bauamt,
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung
unter Telefon (04823) 9482-43 oder per E-Mail: amt@wilstermarsch.de.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.

**Veröffentlichung der Planunterlagen in dem Planfeststellungsverfahren nach
§ 65 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.
§§ 140 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz - LVwG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für den Neubau einer Trinkwasserleitung nach Pellworm**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein
vom 12.12.2023 – V 413

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Bau einer ca.10 km langen Trinkwasserleitung zwischen Reußenköge (Hamburger Hallig) und Pellworm (Nordwestküste)
- Einbringung in den Seeboden mittels Fräsverfahren (ca. 9,4 km), im übrigen Unterbohrung des Wattenmeeres mittels Horizontalspülverfahren (Anlandungsbereiche), ca. 65 m offene Grabenbauweise (Pellworm)
- Darstellung der temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für die Erschließung des Baufeldes
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Reußenköge und Pellworm im Kreis Nordfriesland.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Der Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee, hat beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH (MEKUN) für das Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem UVPG und LVwG gestellt. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) ist als oberste Wasserbehörde aufgrund des Schwerpunktes des Vorhabens in kreisfreiem Gebiet der Nordsee sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Ent-

scheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist mit der Folge einer nunmehr bestehenden UVP-Pflicht entfallen, da der Vorhabenträger eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat und die zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet hat.

Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen

Das MEKUN führt die nach § 140 Abs. 3 LVwG, § 18 UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 17.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

bei den nachgenannten Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

1)
Amt Mittleres Nordfriesland
im Flur der Bauabteilung
im Erdgeschoss
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

2)
Amt Pellworm
Uthlandestr. 1
25849 Pellworm

3)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
am Empfang
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umwelt-
auswirkungen des Vorhabens. Dies sind u. a. der Erläuterungsbericht und ein Doku-
ment, das den UVP-Bericht inkl. allgemein verständlicher Zusammenfassung (AVZ),
den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den Artenschutzrechtlichen Fachbei-
trag, die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen und die Fachbeiträge Wasserrahmen-
richtlinie (WRRL) und Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) enthält.

Als zusätzliches Informationsangebot stellt das MEKUN die Planunterlagen zu die-
sem Vorhaben auf der Internetseite

<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp>

zur Einsichtnahme bereit.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 18.03.2024

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

V 413-521-Trinkwasserleitung Pellworm

Einwendungen gegen den Plan erheben bei den oben angeführten Auslegungsstellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grund-
erwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem
Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres oder seines Personalauswei-
ses oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben
dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch per E-Mail an twpellworm@mekun.landsh.de beim MEKUN abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim MEKUN angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988615-7096 oder Fax-Nr. der Auslegungsstelle

De-Mail poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder DE-Mail-Adresse der Auslegungsstelle

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (18.03.2024) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen aus und ist unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/twp> abrufbar.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG).

Der Erörterungstermin wird auf

Freitag, den 26. April 2024
Beginn 10.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Husum
Zingel 10
25813 Husum

festgelegt.

In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen der Umweltvereinigungen und Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange mit dem Vorhabenträger erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Bauvorhaben berührt werden (Teilnahmeberechtigte), freigestellt.

Beim Ausbleiben eines Einwendenden im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Der Erörterungstermin ist gem. § 140 Abs.6 i.V. mit § 135 Abs. 1 LVwG nicht öffentlich.

Hinweise zu Verfahren, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des MEKUN zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 141 Abs. 5 LVwG).

**Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 13. November 2023 – Aktenzeichen G40/2022/016 – 019.

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Sollerup

Das Landesamt für Umwelt hat der Windpark Sollerup GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, in 28217 Bremen am 6. November 2023 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,38 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,38 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt.

Die beantragten Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 24852 Sollerup realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2022/016): Gemarkung Sollerup, Flur 9, Flurstück 6/2,
- WKA 2 (G40/2022/017): Gemarkung Sollerup, Flur 11, Flurstück 7,
- WKA 3 (G40/2022/018): Gemarkung Sollerup, Flur 11, Flurstück 8,

- WKA 4 (G40/2022/019): Gemarkung Sollerup, Flur 12, Flurstück 2.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein sowie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 9. Januar 2024 bis 22. Januar 2024**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(E-Mail flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de
DE-Mail poststelle@LfU-Landsh.DE-Mail.de)
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung
Terminvereinbarung unter Telefon (0461) 804-409 bzw. (0461) 804-1
- Amt Eggebek, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek
(E-Mail: info@amt-eggebek.de)
Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.30 – 18.00 Uhr
Dienstag geschlossen
sowie ggf. nach Vereinbarung
Terminvereinbarung unter Telefon Tel. (04609) 900-0

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Öffentliche Bekanntgabe der maßgeblichen Nachweisdaten nach § 25 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) für die Feststellung der Inhaberlosigkeit von geologischen Daten, hier Daten zu Bohrungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 14.12.2023

Aktenzeichen: 5401/006

Gemäß § 25 Abs. 1 GeolDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

Das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU SH) ist gemäß Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 14.09.2020 zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeolDG (GVO-BL SH, Ausgabe Nr. 16 vom 24. September 2020).

Die maßgeblichen Nachweisdaten von Bohrungen, zu denen dem LfU SH geologische Daten ohne ermittelbaren Inhaber vorliegen, können im Internet unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/geologie/_Fachbeitraege/bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus können die Nachweisdaten vom 08.01.2024 bis zum 08.01.2025 nach Vereinbarung im Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine Anmeldung kann unter der Telefonnummer 04347 - 704 405 oder per E-Mail unter archiv@lfu.landsh.de erfolgen. Auf Anfrage können die Nachweisdaten gegen Erstattung der Auslagen in gedruckter Form ausgegeben werden.

Sollten Sie die Inhaberschaft eines oder mehrerer der genannten geologischen Daten beanspruchen, melden Sie sich innerhalb eines Jahres ab dem 08.01.2024 bei dem Landesamt für Umwelt, Abteilung 6 – Geologie und Boden, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek. Melden Sie sich nicht binnen dieses Zeitraums, wird das LfU SH einen Ausschlussbescheid erlassen, mit dessen Bestandskraft die Daten inhaberlos werden.

Öffentliche Bekanntgabe der maßgeblichen Nachweisdaten nach § 25 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) für die Feststellung der Inhaberlosigkeit von geologischen Daten, hier Daten zu seismischen 2D-Profilen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 14.12.2023

Aktenzeichen: 5401/007

Gemäß § 25 Abs. 1 GeolDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

Das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU SH) ist gemäß Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 14.09.2020 zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeolDG (GVO-BL SH, Ausgabe Nr. 16 vom 24. September 2020).

Die maßgeblichen Nachweisdaten von seismischen 2D-Profilen, zu denen dem LfU SH geologische Daten ohne ermittelbaren Inhaber vorliegen, können im Internet unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/geologie/___Fachbeitraege/bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus können die Nachweisdaten vom 08.01.2024 bis zum 08.01.2025 nach Vereinbarung im Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine Anmeldung kann unter der Telefonnummer 04347 - 704 405 oder per E-Mail unter archiv@lfu.landsh.de erfolgen. Auf Anfrage können die Nachweisdaten gegen Erstattung der Auslagen in gedruckter Form ausgegeben werden.

Sollten Sie die Inhaberschaft eines oder mehrerer der genannten geologischen Daten beanspruchen, melden Sie sich innerhalb eines Jahres ab dem 08.01.2024 bei dem Landesamt für Umwelt, Abteilung 6 – Geologie und Boden, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek. Melden Sie sich nicht binnen dieses Zeitraums, wird das LfU SH einen Ausschlussbescheid erlassen, mit dessen Bestandskraft die Daten inhaberlos werden.

**Amtliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Absätze 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 14. Dezember 2023 – Aktenzeichen 580.40-71/59-107.

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Eggebek

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma BSWE GmbH & Co. KG, Westerfeld 5, 24852 Eggebek, am 24. November 2023 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gülle- und Gärrestaufbereitungsanlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)), in Verbindung mit den Nummern 8.6.2.1 EG, 4.1.1.3 EG, 8.11.2.4 V, 1.2.4 V, 8.10.2.2 V und 8.13 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von 120.000 m³ Gärreste, Gülle und Mist zu mineralischem Dünger, Brennstoffpellets, Phosphorsäure, Huminsäurelösung und Wasser.

Die beantragte Anlage soll in 24582 Eggebek, Am Rollfeld, Gemarkung Eggebek, Flur 10, Flurstück 40 und Flur 14, Flurstück 96 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 9. Januar 2024 bis 22. Januar 2024**, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04347) 704-656 und
- Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags geschlossen sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04609) 900-210.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU eingesehen werden.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet:

„Best Available Techniques (BAT) Reference Documents for Waste Treatment“ (August 2018).

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein**
Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 63
Landeswassergesetz für die**

Deichverstärkung Friedrichskoog – Spitze

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein – Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde -, vom 14.12.2023 zum Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze-2636/2015 gem. § 141 Abs. 5 LVwG iVm. § 27 Satz 1 UVPG.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Planfeststellungsbehörde - (Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze-2636/2015) vom 13.12.2023 ist der Plan des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein für die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (ohne vollständigen Text der Ziffer 1.7 Widerruf von Genehmigungen und der Ziffer 1.8 Verzeichnis der Planunterlagen):

1 Feststellung

Die Zulässigkeit des Planes wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) iVm. § 63 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit den §§ 139 bis 142 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie den §§ 83 und 84 LWG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

1.1 Ansprüche Dritter

Die Entscheidung für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze gemäß § 68 WHG iVm. § 63 LWG ergeht unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter.

1.2 Umfang des Beschlusses

Der Plan für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze auf einer Länge von 1.936 m (Küsten-km 198+924 bis Küsten-km 200+835) umfasst im Wesentlichen:

- Basisdeichverstärkung mit Deichprofilanpassung
- Erhöhung der Deichkrone überwiegend auf NHN +8,90 m
- Erhalt des vorhandenen Deckwerks bis zu einer Höhe deutlich über dem mittleren Tidehochwasser, kein Eingriff in Wattflächen
- Anschluss mit neuem Deckwerksaufbau bis Wellenüberschlagssicherung
- Neubau Wellenüberschlagssicherung
- Neuprofilierung der Außenböschung im Anschluss an Wellenüberschlagssicherung mit Neigung 1:10 und kleiner, Auftrag neuer 1 m mächtiger Abdeckschicht aus Klei, Begrünung
- Ersatz der Abdeckschicht auf der Deichinnenböschung durch deichbaufähigen Klei, Begrünung
- Deichkronenbreite 5 m und Befestigung
- Gewinnung von ca. 270.000 m³ Kleiboden aus der Bodenentnahmefläche III im Ortsteil Mühlenstraßen der Stadt Brunsbüttel

- Gewinnung von ca. 150.000 m³ Füllboden aus dem Spülfeld Friedrichskoog Hafen
- Bodentransporte von der Bodenentnahmestelle Brunsbüttel Mühlenstraßen und Spülfeld Friedrichskoog Hafen zur Einbaustelle der Deichverstärkungsmaßnahme Friedrichskoog Spitze
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Ökokonto
„Pellworm Schardeich“: 77 Ökopunkte (Grünlandextensivierung und Aufwertung Gräben und Tränkekuhlen, ausschließlich für den Ausgleich der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotoptypen Untere und Obere Salzwiese)
 - Ökokonto
„Elmeere-Fläche Nr. 44 in Oevenum/Föhr“: 22.606 Ökopunkte (Flächenextensivierung mit einer geringen Beweidungsdichte und/ oder einer späten Mahd sowie biotopgestaltende Maßnahmen für Amphibien und Wiesenvögel für den Ausgleich der Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotoptyps Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide auf dem Spülfeld Friedrichskoog)
 - Naturnahe Gestaltung von Abbauf Flächen (Kleiabbau Mühlenstraßen) von 65.443 m² durch Profilierung des Gewässers mit unterschiedlichen Wassertiefen und Böschungsneigungen, die Herstellung einer vielfältigen Uferlinie und die Entwicklung artenreichen Grünlandes einschl. temporär überstauter Bereiche.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

1.3 Befristungen

Gemäß § 142 Abs. 4 LVwG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

1.4 Vorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Vorbehalten:

1.4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsbedarf

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich einer abschließenden Festsetzung des tatsächlichen Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs sowie der Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Die Entscheidung ergeht nach Abschluss der Maßnahme nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 11 Abs. 1 LNatSchG mit der Obersten Naturschutzbehörde, ansonsten im Benehmen mit dieser.

1.4.2 Vorbehalt weiterer Auflagen / Entschädigung

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auf das Recht eines Dritten (§ 14 Abs. 5 WHG) auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, einem späteren Verfahren vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, Einrichtungen oder der Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Dritten verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder nicht möglich, so ist der Betroffene im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen.

1.5 Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

1.5.1 Befreiung und Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) wird eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt und eine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 BNatSchG iVm. § 21 LNatSchG zugelassen.

Auf die Begründung für die Befreiung und die Ausnahme unter Teil C, Ziffer 2.4.2, Seite 59 des Beschlusses wird verwiesen.

1.5.2 Ausnahme nach § 34 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 -Gebiete

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)

- FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE-2323-392)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)
- Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (DE-2323-402)

treten in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ein. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.4.4, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.** des Beschlusses wird verwiesen.

1.6 Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen und Anträge

1.6.1 Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen mit diesem Beschluss nicht abgeholfen wird (vgl. Teil C, Ziffer 2.9, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ff. des Beschlusses).

1.6.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Den Forderungen sowie Empfehlungen derjenigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde nach Möglichkeit entsprochen. Die Stellungnahmen werden im Teil C, Ziffer 2.7, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ff. des Beschlusses gewürdigt.

1.6.3 Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

Die Forderungen sowie Empfehlungen der gemäß § 63 BNatSchG iVm. § 40 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen werden unter Teil C, Ziffer 2.8, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.** gewürdigt. Sofern ihnen nicht abgeholfen werden konnte, werden sie zurückgewiesen.

1.7 Widerruf deichbehördlicher und küstenschutzrechtlicher Genehmigungen

Die nachfolgend aufgeführten deichbehördlichen und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlagen und Nutzungen Dritter im überplanten Deichabschnitt werden durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt und daher widerrufen. Die in den Genehmigungen für den Widerruf geltenden Bestimmungen, Auflagen oder Verpflichtungen gelten gegenüber den Inhabern der Genehmigungen weiter.

Auf die Darstellung im Einzelnen wird an dieser Stelle verzichtet.

1.8 Verzeichnis der Planunterlagen

Diesem Beschluss liegen die mit Blauzeichnungen der Planfeststellungsbehörde versehenen, nachfolgend aufgeführten Pläne zugrunde. Soweit die Pläne mit dem Beschluss nicht übereinstimmen, gelten die Festsetzungen im Beschluss. Soweit der Erläuterungsbericht nicht mit den Zeichnungen übereinstimmt, gelten die Zeichnungen. Unter diesem Vorbehalt sind im Einzelnen folgende Unterlagen verbindlich, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anderes bestimmt ist:

Auf die Darstellung im Einzelnen wird an dieser Stelle verzichtet.

1.9 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 85 LWG und § 71 WHG ist für die Durchführung des Plans die Enteignung zulässig.

2 Bedingungen und Auflagen

2.1 Staubimmissionen

Sofern bei Trockenheit mit Staubflug zu rechnen ist, sind die entsprechenden Flächen so zu befeuchten oder es ist durch andere Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen.

Entlang der Transportstrecken im Bereich der Abbaufäche des Spülfeldes sind Sandfangzäune zur Minimierung des Sandfluges aufstellen.

Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

2.2 Baulärm

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

2.3 Kampfmittel

Werden im Zuge der Bauarbeiten Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt,

- dürfen diese Gegenstände nicht bewegt oder aufgenommen werden,
- sind die Arbeiten im unmittelbaren Bereich einzustellen,
- ist der Fundort so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen,
- ist die nächstliegende Polizeidienststelle über den Fund zu unterrichten.

2.4 Benutzung der Gemeindestraßen

Der bauliche Zustand der Gemeindestraßen ist in den Abschnitten, in denen sie für Boden- oder Materialtransporte genutzt werden, in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde zu erfassen (Beweissicherung).

Sofern durch die Transporte Schäden an den Gemeindestraßen entstehen, hat sich der TdV entsprechend § 23 Abs. 3 StrWG an den Kosten für die Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung zu beteiligen, soweit sie durch die Boden- und Materialtransporte verursacht worden sind.

2.5 Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden

Den Gemeinden und der Öffentlichkeit ist eine Ansprechstelle für Beschwerden aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit oder damit verbundene innerörtliche Bodentransporte bekannt zu machen.

2.6 Ufersicherung Entnahmestellen

Sollten sich wider Erwarten im Bereich der Bebauung oder der Entwässerungsgräben Uferabbrüche ausbilden, hat der TdV diese Ufer entsprechend zu sichern.

2.7 Verbandsgewässer Friedrichskoog

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche (Flurstücke 15 und 16/1, Flur 1 Gemarkung Friedrichskoog) tangiert die Verbandsanlage 0114. An der Verbandsanlage ist möglichst beidseitig ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen, Bepflanzungen und von Schutzzäunen freizuhalten. Andernfalls ist die Zustimmung des Verbandes gem. § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung einzuholen.
- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Bagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.
- Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht erlaubt.
- Der Auslaufbereich (Schöpfwerk Friedrichskoog-Spitze) am Außenkörper des Deiches, muss durch eine schadlose Überfahrbarkeit dauerhaft gewährleistet bleiben.
Nutzung einer vorhandenen Überfahrt (Vorfluter 0123):
- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität und die Nutzung der vorhandenen Überfahrten nicht beeinträchtigt sind.
- Für auftretende Schäden durch die Nutzung haftet der Antragsteller.
Erstellung einer temporären Überfahrt (Vorfluter 0114):
- Als Rohrmaterial sind Schwerlastrohre im Durchmesser DN500 einzubauen und wasserzünftig zu halten.

- Die Arbeiten sind sach- und fachgerecht auf vorhandener Sohle in Absprache mit dem Sielverband bzw. dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auszuführen.
- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität des Gewässers und seine Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.
- Für Schäden, die durch diese baulichen Anlagen entstehen werden, haftet der Antragsteller.
- Übergänge vom Rohrprofil zur Grabenböschung sind fachgerecht zu befestigen.
- Im Übrigen gelten die Auflagen der Genehmigung für die Herstellung der Überfahrt durch den Kreis Dithmarschen.
- Diese temporäre Verrohrung wird nach Beendigung der Transporte, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Deichverstärkung rückstandslos entfernt.

2.8 Umweltbaubegleitung

Die gesamte Baumaßnahme ist laufend durch ökologisch fachkundiges, insbesondere ornithologisch qualifiziertes Personal zu begleiten; dabei sind

- der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden - insbesondere dem LfU (Artenschutz) - vor Baubeginn ein verbindlicher Ansprechpartner zu benennen und der Umfang der notwendigen Umweltbaubegleitung und deren Dokumentation abzustimmen sowie der Baubeginn anzuzeigen,
- die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen fachlich zu begleiten,
- der Bauablauf sowie die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Artenschutz- und Naturschutzbehörden sowie die Naturschutzvereinigungen, die sich durch Stellungnahmen aktiv in das Planfeststellungsverfahren eingebracht haben, laufend – mindestens wöchentlich – sowie außerdem in einem bilanzierenden Abschlussbericht zu informieren,
- die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben, um sicherzustellen, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan wird (dazu wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.4.1, Seite 4 des Beschlusses verwiesen),
- eine Funktions- oder Umsetzungskontrolle und nach Umsetzung der Maßnahmen eine Schlussabnahme mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen,
- die am Bau Beteiligten zu beraten und zu informieren sowie über Sinn und

Zweck der Naturschutzaufgaben aufzuklären.

Die Umweltbaubegleitung ist grundsätzlich zu den Baubesprechungen einzuladen; ihr muss Gelegenheit gegeben werden, jederzeit die Baustellen zu betreten.

2.9 Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Um Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden und die Eingriffssituation insgesamt zu minimieren, sind die Maßnahmenblätter des UVP-Berichtes und LBP, insbesondere jedoch folgende Auflagen zu berücksichtigen:

2.9.1 Vergrämung von Brutvögeln, Besatzkontrolle

Der Nahbereich der Deichbaustelle und der außendeichs gelegenen Transportrouten ist durch die Umweltbaubegleitung auf Gelege / Jungtiere von koloniebrütenden Vögeln mit Beginn der Vogelbrutzeit zu kontrollieren.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche, auf den Abbaufeldern Spülfeld Friedrichskoog-Hafen und Mühlenstraßen sind die potenziellen Brutvögel rechtzeitig, d.h. bis zum 01.03. des Jahres, zu vergrämen. Die Flächen sind umzubrechen. Wimpel / Flatterbänder sind in regelmäßigem Abstand von 10 x 10 m aufzustellen um die hier potenziell bodenbrütenden Arten abzuschrecken. Alle zumutbaren Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und stufenweise umzusetzen (artenschutzrechtliche Maßnahmenkaskade). Vor Flächenbeanspruchung ist eine Kontrolle der Umweltbaubegleitung auf Brutvögel notwendig.

Im Falle von Baupausen sind die Flächen vor Freigabe zur Wiederaufnahme der Arbeiten bedarfsgemäß erst durch die UBB auf Gelege/Jungtiere zu prüfen. Nach Baupausen von länger als fünf Tagen ist eine Besatzkontrolle gem. LBV-SH (2016) zwingend.

Sofern notwendig, müssen Gelege für die auf der Baustelle Arbeitenden markiert und notfalls in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde versetzt / geborgen werden. Für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Entnahme von Gelegen ist die Einhaltung der o.a. artenschutzrechtlichen Maßnahmenkaskade dazulegen.

2.9.2 Begrenzung des Baustellenverkehrs

Während der Baumaßnahme ist der durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigte Bereich räumlich zu begrenzen, damit in unbeeinträchtigten Bereichen außerhalb des jeweiligen Bauabschnittes weiterhin Brutmöglichkeiten verbleiben. Dies betrifft die Abbauflächen in Mühlenstraßen und Spülfeld Friedrichskoog-Hafen. Die zur Befahrung / Bearbeitung freigegebenen Bereiche werden durch Bauzäune oder Weidezäune von den angrenzenden Flächen abgegrenzt. Die Transportstrecken sind festzulegen und beizubehalten.

2.9.3 Besucherlenkung, Baustellenkommunikation

Zur Minimierung der Auswirkungen sowohl auf Anwohnerinnen/Anwohner als auch Touristinnen/ Touristen ist es erforderlich, den Baubetrieb in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form (Flyer, Schilder, Öffentliche Bekanntmachungen, Presse) zu informieren.

2.9.4 Bodenschutz

Der stark setzungsempfindliche Marschenboden auf der Klei-Abbaufläche Mühlenstraßen ist in den Bereichen, die nicht unmittelbar abgebaut werden, vor Verdichtungen und Beeinträchtigungen durch den Transportverkehr zu schützen.

Hierfür sind auf den Bau- und Zufahrtsstraßen lastverteilende Beläge (Bodenschutzplatten, Fahrplatten, Bohlenbeläge) einzusetzen. Nach dem Ende der Bearbeitung sind verdichtete Bereiche tief zu lockern.

Zur Erhaltung der Nutzbarkeit des Oberbodens für die abschließende Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche ist der Oberboden schonend in fachgerechten Mieten gem. DIN 18915 (Höhe \leq 2,00 m) mit Zwischenbegrünung gem. DIN 18917 zu lagern.

2.9.5 Bodenmanagement

Zur Entlastung der Klei-Abbaufläche Mühlenstraßen, d.h. statt eines vollständigen Ausbaus des Kleis in der beantragten Abbaufläche, hat der VHT deichbaufähigen

Klei, den die Stadt Brunsbüttel aus städtischen Baumaßnahmen zur Verfügung stellt, zu verwenden, wenn

- die bodenphysikalische Eignung für den Deichbau gutachterlich festgestellt wurde,
- die stoffliche Belastung des Bodens einer Verwendung im Deichbau nicht entgegensteht,
- ein unmittelbarer Transport in die Maßnahme ohne Zwischenlagerung möglich ist,
- sich der Aufwand für den VHT dadurch nicht in unverhältnismäßiger Weise erhöht (z.B. durch stark erhöhte Transportkosten).

2.9.6 Bewirtschaftung Rekultivierungsflächen Mühlenstraßen

In den Pachtvertrag für die extensive Bewirtschaftung der das Abbaugewässer umgebenden Landflächen ist eine Klausel aufzunehmen, welche die Eingrenzung problematischer Pflanzen wie Ampher, Distel, Jakobskreuzkraut und Bärenklau auferlegt.

2.9.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Auf der Abbaufäche des Spülfeldes sind als Maßnahme der kontinuierlichen Vorsorge 10 geeignete Strukturen für die Brandgans in Form von Bodennistkästen, Rohren, Bodenhöhlungen in Wällen oder Dämmen in den Baujahren jeweils bis zum 01.03. in einem Abstand von 100 m zum Baugeschehen herzustellen. Die Nisthilfen sind bis 5 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme dort zu belassen.

Im Kleiabbaugebiet Mühlenstraßen sind für den Sandregenpfeifer vor Brutbeginn bis 01.03. im Nahbereich des bisherigen Brutstandortes an 3 Stellen 3 Rohbodenbereiche oder sehr kurzrasige Grünlandflächen mit mindestens 25 qm Größe außerhalb des Störbereiches von ca. 50 m (spezifische Fluchtdistanz ca. 30 m) herzustellen.

Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist durch die UBB nachzuweisen.

2.10 Nachbilanzierung

Zur Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsbedarfs, der erbrachten Kompensation und des erforderlichen Ausgleiches ist eine Nachbilanzierung aller im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen.

2.11 Beweissicherungen

Für die baulichen Anlagen auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken sind vom VHT Beweissicherungsverfahren durchzuführen:

Brunsbüttel Mühlenstraßen:

- Groden 20 bis 26

Die Grundwassermessstellen sind dafür bis zwei Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme zu betreiben. Die Daten der GW-Messstellen sind den Grundstückseigentümern vom VHT zur Verfügung zu stellen.

2.12 Umgang mit Gefahrstoffen

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher regelmäßig auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden. Ölbindemittel sind von den Baufirmen vorzuhalten.

Zum Schutz der Umwelt des Wattenmeeres sind als Hydraulik-, Betriebs- und Schmierstoffe möglichst nur umweltfreundliche und biologisch abbaubare Öle gemäß ISO 15380 und OECD 301B (> 60%), die über den „Blauen Engel“ des UBA oder das „EU-Ecolabel“ zertifiziert sind, einzusetzen.

3 Hinweise

3.1 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Baulärm

Nach § 22 BImSchG ist vom Maßnahmenträger dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen (z.B. Geräusche der Baumaschinen, Staub) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

3.2 Sicherung, Anpassung und Verlegung von Leitungen im Deichbestick; Küstenschutzrechtliche Genehmigungen

Bei im Deichbestick verlegten Leitungen handelt es sich im küstenschutzrechtlichen Sinne um Benutzungen von Deichen.

Ausnahmen von den Benutzungsverboten im Bereich des Landesschutzdeiches werden nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern vom LKN.SH als zuständige untere Küstenschutzbehörde in gesonderten küstenschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 70 LWG geregelt. Entsprechendes gilt grundsätzlich für alle Ausnahmen von den Benutzungsverboten im Bereich des Landesschutzdeiches.

Dementsprechend bestimmen sich Zuständigkeit und Kostentragung bezüglich der gegebenenfalls erforderlichen Sicherung, Anpassung und Verlegung von im Bereich des Landesschutzdeiches befindlichen Leitungen anhand der Bestimmungen in den jeweiligen küstenschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 70 LWG.

Die bauausführende Firma hat vor Beginn der Baumaßnahme aktuelle Leitungs- und Bestandspläne von allen Versorgungsträgern und Leitungsbetreibern einzuholen. Stellt sich während der Baumaßnahme heraus, dass eine Leitung aus unvorhersehbaren Gründen verlegt werden muss, wird der TdV den Leitungsinhaber hiervon in Kenntnis setzen.

Die von der Gemeinde Friedrichskoog-Spitze im Bereich des Deiches zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur vorgesehenen Maßnahmen sind als Benutzungen des Deiches ebenfalls nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Über ihre Zulässigkeit wird nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden, sondern durch den LKN.SH als zuständige untere Küstenschutzbehörde in einem gesonderten küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 70 LWG.

3.3 Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG ist die Entdeckung oder das Auffinden von Kulturdenkmalen unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die zur Meldung Verpflichteten (Grundstückseigentümer, Bauherr, Bauleitung etc.) haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

3.4 Arbeitsschutz

Die Baustellenverordnung, BaustellV, vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ist vom Bauherrn zu beachten. Bauabläufe müssen aktiv geplant, umfassend vorbereitet und stetig verbessert werden. Die Koordination gemäß § 3 Abs. 2 BaustellV ist bereits in der Ausführungsplanung sicherzustellen.

Der Bauherr/die Bauherrin ist verantwortlich:

1. einen Koordinator gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu bestellen,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen,
3. der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln und
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zusammenzustellen.

Die Baustellenvorankündigung mit den Angaben gemäß Anhang I der BaustellV ist spätestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu übermitteln. Ein Formular steht unter

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Formulare/Baustell_V_Paragr_2.pdf
zur Verfügung.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

vom 10. Januar 2024 bis einschließlich 23. Januar 2024 im

Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne, Fachbereich 3 Zimmer 1-23, Frau Gudrun Jörs

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich*
- *Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr*

und

- *nach Vereinbarung unter Tel. 04851/9596-48 bzw. Email bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de*

sowie in der

**Stadt Brunsbüttel –Der Bürgermeister-, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541
Brunsbüttel, Zimmer 116, Frau Gryger**

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag - Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich*
- *Montag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr*
- *Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr*

sowie im

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Erdgeschoss Foyer, Pförtnerin/Pförtner am Empfang sowie Frau Jung (eingeschränkt)

während der regulären Öffnungszeiten

- *Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr*

zur Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Nach der Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur - Oberste Küstenschutzbehörde - Mercatorstr. 3, 24106 Kiel oder elektronisch (poststelle@mekun.landsh.de) angefordert werden.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein - Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

IV.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Rechtsbehelf der Anordnung der sofortigen Vollziehung lautet:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden – auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage.

Kiel, den 14. Dezember 2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

des Landes Schleswig-Holstein
- Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde

Karsta Jung

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 15. Dezember 2023 - VII 10

Die mit dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 17. August 2018 (Amtsblatt Schl.-H. S. 728) übertragenen Rechte aus Artikel 38 der Landesverfassung werden in nachstehendem Umfang übertragen.

1. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Landesbetrieb) ist zuständig für
 - a) die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 14 BesO einschließlich der Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt Fachrichtung technische Dienste in der Straßenbauverwaltung,
 - b) die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L,
 - c) die Stellenbewirtschaftung für den gesamten Personalbereich
2. Über die in Nummer 1 erteilten Befugnisse hinaus ist der Landesbetrieb auch im nicht delegierten Personalbereich dafür zuständig,
 - a) Wohnraumarbeit, die Durchführung von Verfahren des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements, Erholungsurlaub, AZV-Tage, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung, Dienstbefreiung- und Arbeitsbefreiung nach TV-L sowie Freistellung nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein zu bewilligen;
 - b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Kur- und Heilverfahren sowie der Freistellung wegen der Erkrankung eines Kindes, Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen nach § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung zu erfassen und Daten für Maßnahmen nach § 22 TV-L an das Dienstleistungszentrum Personal zu übermitteln
3. Vorschläge für Personalmaßnahmen, die Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums überleiten, sind rechtzeitig mit dem Personalreferat abzustimmen und dem Personalreferat spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorzulegen. Die Ernennung bzw. Höhergruppierung (einschl. Erstellung der Schriftstücke) erfolgt durch das Ministerium.
4. Durchstiege von der LG 2.1 in die LG 2.2., Ernennungen nach Besoldungsgruppe A 13 LG 2.2 und A 14, Höhergruppierungen in die Entgeltgruppen 13 und 14 TV-L sowie Neueinstellungen in der Funktionsebene der LG 2.2 sind dem Ministerium zur Kenntnis vorzulegen. Entscheidungen über Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 a ALVO erfolgen auf Vorschlag des Landesbetriebs durch das Ministerium.

5. Das Ministerium ist über die erstmalige Funktionsübertragung als Fachbereichsleitung in Kenntnis zu setzen.
6. Das Ministerium entscheidet über die Funktionsübertragung (einschließlich vorläufiger Bestellungen) als
 - a) Leiterin oder Leiter eines Geschäftsbereichs und deren Stellvertretung,
 - b) Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter im Landesbetrieb auf Vorschlag des Landesbetriebs.
7. Angelegenheiten des Beamten-, Tarif- und Mitbestimmungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Personalreferat des Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen. Die Koordinierung mit den zu beteiligenden Fachreferaten erfolgt ausschließlich durch das Personalreferat.
8. Konzepte der Personal- und Organisationsentwicklung sowohl für den delegierten Bereich als auch für den nicht delegierten Bereich sind dem Ministerium zur Kenntnis vorzulegen.
9. Das Ministerium kann die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen jederzeit zurücknehmen.
10. Der Landesbetrieb ist verpflichtet, dem Personalreferat bis zum 1. Februar des nachfolgenden Jahres über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nr. 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

II.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Errichtung der „Hanne und Horst Emanns-Stiftung“

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 18. Dezember 2023 - IV 3610 – 90797/2023

Am 14. Dezember 2023 wurde die

„Hanne und Horst Emanns-Stiftung“ mit dem Sitz in Sylt, OT Tinum

nach §§ 80, 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts vom 30. Mai 2005 (handschriftliches Testament der Eheleute Emanns) geändert durch Testament von Frau Emanns vom 17. August 2010 (Urkundenrolle 338/2010 des Notars Waldherr, Sylt OT Westerland) und der der Stiftung von den Testamentsvollstreckern gegebenen Stiftungssatzung als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden und Studenten. Dieser wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und deren Weitergabe an steuerbegünstigte juristische Personen oder steuerbegünstigte Organisationen (Förderstiftung).

Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und zwar insbesondere für

- die Förderung von Erziehung und Bildung kinderreicher, bedürftiger Familien zur Unterstützung der Entwicklung und der Förderung von Begabungen der Kinder sowie Jugendlichen und Studenten,
- die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Kinder und Jugendliche in Schulen und Kindergärten, wozu auch die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten gehört,
- die Förderung von Spielraumgestaltungen an Sylter Kindergärten und Schulen
- die Förderung der Erziehung und Bildung besonders begabter Kinder, Jugendlicher oder Studenten.

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG, Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für gegebenenfalls beigelegte großformatige Karten werden
zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 800

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und
veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können
im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.

- Sonstige -

Zulegung der „Gemeinschaftsstiftung Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung, wir+“ zu der „Christof-Husen-Stiftung“ mit Sitz in Kiel

Auf Grundlage von § 11 Absatz 2 Ziffer a) der Stiftungssatzung der „Gemeinschaftsstiftung Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung, wir+“ in Verbindung mit § 86b Absatz 1 Satz 2 BGB und § 18 Absatz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, habe ich den mit Schreiben vom 28.11.2023 gestellten Antrag auf Genehmigung des Zulegungsvertrages über die Zulegung der „Gemeinschaftsstiftung Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderung, wir+“ zu der „Christof-Husen-Stiftung“ mit Sitz in Kiel zum 31.12.2023 genehmigt.

Plön, 12.12.2023

Kreis Plön
Der Landrat
-Stiftungsaufsicht-